

gelegen hat, behandelt die Verfassung der „9 Städte“ des Mainzer Oberstifts, Aschaffenburg, Miltenberg, Dieburg, Seligenstadt, Amorbach, Buchen, Wallbüren, Kilsheim und Tauberbischofsheim seit der unter Ausschluß Heppenheim und Bensheims als Bergstraßenstädte für sie erlassenen gemeinsamen Ungeldordnung Erzbischof Heinrichs III. vom Jahre 1346. Die allmähliche Verstärkung des die genannten Städte umschließenden korporativen Bandes erreichte zu Beginn des 16. Jh.s ein Höchstmaß, das erzstiftischerseits durch Gleichsetzung der Begriffe „9 Städte“ und „Obere Landschaft“ anerkannt wurde. Im Frühsommer 1525 entstand für sie die Zwangslage einer Wahl zwischen der an Machtmitteln armen Staatsführung einerseits und dem fränkischen bzw. Neckartal-Odenwälder Bauernhaufen, dessen militärische Schlagkraft außer allem Zweifel stand, wobei den Städten bei Anschluß an die Bauernbewegung uneingeschränkte Selbstverwaltung und sozialer Ausgleich winkten. Der Tag von Königshofen brachte auch für sie den Zusammenbruch aller Hoffnungen und vor allem alles bisher Erreichten. Die „9 Städte“ und mit ihnen das gesamte Oberstift sanken „zu einem Regierungsbezirk des absolutistisch geleiteten Kurstaats herab“. Der Verf., der auf den Forschungen von Günther Franz und den einschlägigen Beständen des Staatsarchivs Würzburg aufbaut, gibt in seiner in 2 Hauptabschnitte, 10 Kapitel und 6 Anlagen sinnvoll gegliederten Arbeit nicht nur einen wertvollen Stadtverfassungsgeschichtlichen Auschnitt, sondern bereichert die bestehenden Vorstellungen von der Politik des Mainzer Kurstaats der Bauernerhebung gegenüber und vom gesamten äußeren Ablauf der Ereignisse jener Monate im mainfränkischen Raum.

3. Jt. Metz.

W. Gunzert.

Toni Heinzen, *Zunftkämpfe, Zunft Herrschaft und Wehrverfassung in Köln. Ein Beitrag zum Thema „Zünfte und Wehrverfassung“* (= Veröff. d. Kölner Geschichtsvereins 16). Köln 1939, Kommission Kreuzer; XII u. 120 S. Die nicht immer leicht lesbare Arbeit stellt die Entwicklung der Kölner Wehrverfassung von der Zunftrevolution des Jahres 1396 bis zum Jahre 1583 dar. Sie zeichnet sich aus durch die starke Betonung des Zusammenhanges, der „zwischen zünftlerischem Denken und Fragen der Gestaltung und Umgestaltung einer Bürgermilizverfassung“ bestand und die Gemeinde- und Wehrverfassung der mittelalterlichen Städte eng miteinander verknüpfte. In Köln findet diese Berührung in der behandelten Zeit ihren kennzeichnenden, vielfach von anderen Gemeinwesen abweichenden Ausdruck in der Tatsache, daß sich hier das Zunft- bzw. das über die einzelne Zunft hinausgreifende und auch nicht-zünftige Elemente umfassende Gaffelsystem, das sich schon vor dem Umsturz des Jahres 1396 anbahnt, durchsetzt und in der Folge der Gliederung des Bürgeraufgebotes zugrunde gelegt wird, bis es im